

78. Ist derjenige, welchem von dem Patentinhaber das Recht zur ausschließlichen Ausübung des Patentrechtes übertragen ist, im Falle einer Patentverletzung durch einen unbefugten Dritten zur Stellung des Strafantrages nach §. 34 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 berechtigt?

II. Straffenat. Urt. v. 14. November 1884 g. G. Rep. 2092/84.

I. Landgericht I Berlin.

Durch Vertrag vom 13. September 1875 übertrug der Ingenieur B. als Erfinder und Konstrukteur eines Hebelapparates für centrale Weichen- und Signalstellung die alleinige Ausführung und den Vertrieb dieser Erfindung der Firma M. J. und verpflichtete sich, auf seinen Namen ein Patent für die Erfindung zu entnehmen. Das Patent wurde ihm zuerst für das Königreich Preußen und nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1877 vom 11. September desselben Jahres ab für das Deutsche Reich erteilt. Der Angeklagte nahm in den Jahren 1879 bis 1881 die Erfindung wiederholt unbefugt in Benutzung. Auf den Antrag der Firma M. J. wurde er durch das angefochtene Urteil wegen Patentverletzung mit Strafe belegt. Der Vorderrichter erachtete die Firma M. J. zur Stellung des Strafantrages für legitimiert, indem er von der Annahme ausging, daß B.

durch den Vertrag vom 13. September 1875 auf M. J. auch sein demnächst erworbenes Patentrecht bezüglich der fraglichen Erfindung übertragen habe. Das Reichsgericht trat zwar dieser Annahme nicht bei, verwarf jedoch die Revision des Angeklagten, welche gegen die Legitimation der Firma M. J. zur Stellung des Strafantrages gerichtet war, aus folgenden

Gründen:

Wenn es auch richtig ist, daß B. durch den Vertrag vom 13. September 1875 nicht das Patentrecht auf die Firma M. J. übertragen hat, so hat er doch durch diesen Vertrag das Recht zur ausschließlichen Ausübung des Patentrechtes auf die Firma übertragen, und dieses Ausübungsrecht ging auf die Cessionarin in dem Momente über, als das Patentrecht auf seiten des B. zur Existenz gelangte. Daß aber derjenige, dem die ausschließliche Ausübung des Patentrechtes vom Patentinhaber übertragen ist, auch zur Stellung des Strafantrages gegen denjenigen, der sich die Ausübung dieses Rechtes, die Benutzung der Erfindung, widerrechtlich anmaßt, befugt ist, ist nicht zu bezweifeln. Denn zur Stellung des Strafantrages ist der Verletzte befugt, und verletzt ist durch die widerrechtliche Ausübung des Patentrechtes jedenfalls auch derjenige, dem diese Ausübung rechtlich zusteht. Im vorliegenden Falle würde allerdings auch B. zur Stellung des Strafantrages befugt gewesen sein, da er sich durch den Vertrag gewisse Procente von der gewerbsmäßigen Verwertung der Erfindung vorbehalten hatte. Aber es kann auch der Fall eintreten, daß der Patentinhaber, wenn er das Recht zur Ausübung abgetreten hat, bei widerrechtlichen Eingriffen in dasselbe kein eigenes vermögensrechtliches Interesse mehr hat, z. B. wenn er von dem Cessionar mit einer Pauschalsumme abgefunden ist, und in diesem Falle ist der Cessionar sogar allein verletzt und also allein zum Strafantrage befugt. Der Patentinhaber hat allerdings immer das abgetretene Recht zu gewähren; aber er erfüllt den Vertrag durch die Gewährung des Patentschutzes. Dafür, daß andere nicht das Patent verletzen, übernimmt er keine Gewähr; es genügt, daß er den Cessionar in den Stand gesetzt hat, sich gegen solche Eingriffe zu schützen.

Wenn §. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 bestimmt, daß das Patent die Wirkung habe, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzu-

stellen ic, so liegt auf der Hand, daß hier dem Patentinhaber dessen Rechtsnachfolger, also derjenige gleichgestellt ist, auf den der Patentinhaber nach §. 6 des Gesetzes das Patentrecht beschränkt oder unbeschränkt übertragen hat, und es würde sich bei einer Übertragung des ausschließlichen Ausübungsrechtes seitens des Patentinhabers auf einen Dritten derjenige, der ohne Genehmigung dieses Dritten die Erfindung in Benutzung genommen hat, gegen die Bestrafung dadurch nicht schützen können, daß er sich auf die Genehmigung des Patentinhabers beruft, wenn er wußte, daß der Patentinhaber das ausschließliche Recht zur Ausübung des Patentes auf jenen Dritten übertragen hatte, also nicht mehr berechtigt war, die Benutzung der Erfindung, welche ihm selbst nicht mehr zustand, einem anderen zu gestatten.

Darin wird auch durch die Vorschrift des §. 19 des Gesetzes nichts geändert, wonach, wenn in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Änderung eintritt, dieselbe, wenn sie in beweisen-der Form zur Kenntnis des Patentamtes gebracht wird, in die Patentrolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht werden soll, und, solange dies nicht geschieht, der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet bleiben, obwohl für den vorliegenden Fall anzuerkennen ist, daß P. noch als Patentinhaber in der Rolle eingetragen und eine Rechtsübertragung auf die Firma M. J. in der Rolle nicht vermerkt ist. Denn wer zur Stellung des Strafantrages berechtigt ist, ist allein aus §§. 34 bis 36 des Patentgesetzes in Verbindung mit den einschlagenden Vorschriften des Strafgesetzbuches zu entnehmen.

Wenn nun die gedachten Vorschriften des Patentgesetzes bestimmen, daß derjenige, der eine patentierte Erfindung widerrechtlich in Benutzung nimmt, dem Verletzten, abgesehen von der Strafe, zur Entschädigung verpflichtet ist, daß, wenn die Verurteilung im Strafverfahren erfolgt, dem Verletzten die Publikationsbefugnis zuzusprechen ist, daß auf Verlangen des Beschädigten statt jeder aus dem Gesetze entspringenden Entschädigung neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegendende Buße erkannt werden kann, und in Verbindung hiermit verordnet wird, daß die Strafverfolgung nur auf Antrag eintritt, so ist damit unzweideutig ausgesprochen, daß es der Verletzte ist, dem der Antrag auf Strafverfolgung zusteht. Hiermit steht die Vorschrift des Strafgesetzbuches (§. 65) im Einklange, und ist in den Motiven zu §§. 31 bis 34

des Entwurfes zum Patentgesetze (jetzt §§. 34 bis 40) ausdrücklich gesagt, daß die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes und des Strafrechtes insoweit in Geltung bleiben sollen, als das praktische Bedürfnis eine Abweichung nicht unerlässlich mache, und daß namentlich auch in der Voraussetzung der Strafbarkeit es bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen sein Bewenden behalten solle. Danach kann aber nicht davon die Rede sein, daß in Rücksicht auf §. 19 des Patentgesetzes der in die Patentrolle eingetragene Patentinhaber ausschließlich zur Stellung des Strafantrages befugt sei, obwohl er nicht verletzt ist, und daß der nicht eingetragene Erwerber eines vom Patentinhaber abgeleiteten Rechtes zum Antrage auf Strafverfolgung nicht legitimiert sei, wenn er auch verletzt, vielleicht allein verletzt ist.

Nach dem Wortlaute des §. 19 bedarf derjenige, dem nicht das Patentrecht, sondern nur das Recht zur Ausübung des Patentrechtes übertragen ist, überhaupt nicht der Eintragung in die Patentrolle, da er nicht als Patentinhaber oder als dessen Vertreter bezeichnet werden kann. Wollte man aber auch das Gegenteil annehmen, weil auch der Ujufruktuar Träger des Patentrechtes ist, und zwar ein solcher, dessen Berechtigung für ihre Dauer unter Umständen das Vollrecht ganz konsumiert,¹ so würde doch der §. 19 für die hier in Betracht kommende Frage nur dann von Bedeutung sein, wenn er den Sinn hätte, daß derjenige, dem die Ausübung des Patentrechtes durch vollgültigen Vertrag vom Patentinhaber übertragen ist, dieses Recht nicht erwerbe, wenn er nicht in die Patentrolle eingetragen wird; denn in diesem Falle würde er, weil er das Recht nicht erworben, in diesem Rechte durch Eingriffe Dritter auch nicht verletzt sein. So weit geht aber die Vorschrift des §. 19 offenbar nicht.

Die Motive bemerken zu §. 6 des Gesetzes, wonach das Recht aus dem Patente beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag auf andere übertragen werden kann, „daß für die Form der Übertragung die Regeln des bürgerlichen Rechtes zur Anwendung kommen sollen.“ Daß zu dieser Form noch eine andere, die Eintragung des Erwerbes in die Patentrolle, hinzutreten müsse, um dem Übertragungsakte rechtliche Wirksamkeit zu verleihen, ist hier nicht angedeutet. Der Zweck der Patentrolle aber ist in den Motiven zu §. 19 des Gesetzes ausdrücklich

¹ Vgl. Kohler, Deutsches Patentrecht S. 185 flg.

dahin gekennzeichnet, daß dieselbe über die rechtlichen Verhältnisse eines jeden Patentes Auskunft gewähren soll, und wenn im Hinblick auf diesen Zweck in Abs. 2 des §. 19 die Bestimmung getroffen ist, daß bei Veränderungen in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters solche in der Patentrolle vermerkt und veröffentlicht werden sollen, und daß, solange dies nicht geschehen, der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet bleiben sollen, so zeigt schon die Heranziehung „des Vertreters“ und die Beifügung der sonst entbehrlichen Worte: „nach Maßgabe dieses Gesetzes“, daß damit die Vorschrift gegeben werden sollte, daß in einem nach Maßgabe des Patentgesetzes einzuleitenden Verfahren und überhaupt dem Patentamte gegenüber der eingetragene Patentinhaber und sein Vertreter für aktiv und passiv legitimiert erachtet werden sollen, ohne Rücksicht auf eine nicht eingetragene und publizierte Veränderung. Auch hier wird von den Motiven nicht angedeutet, daß hinsichtlich einer Veränderung in der Person des Patentinhabers die Rolle einen konstitutiven Charakter haben solle; im Gegenteil ist dort vermerkt, daß Eintragungen, welche eine Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters bekünden, nach der Absicht des Entwurfes für die Gültigkeit oder Ungültigkeit des der Änderung zu Grunde liegenden rechtlichen Aktes nicht entscheidend sein sollen. Es wäre auch nicht ersichtlich, weshalb, wenn der ursprüngliche Erwerb des Patentrechtes von der Eintragung nicht abhängig ist, vielmehr das erworbene Patentrecht in die Rolle eingetragen werden soll, der mittelbare Erwerb durch diese Eintragung bedingt sein solle. Der zwischen dem Patentinhaber und demjenigen, dem er sein Recht aus dem Patente überträgt, abgeschlossene rechtsgültige Vertrag hat zwischen diesen Personen zweifellos, auch wenn die Eintragung nicht hinzukommt, volle rechtliche Wirkung. Wenn die Ansicht aufgestellt ist,¹ daß der Übertragungsakt volle rechtliche Wirksamkeit insofern erst durch die Eintragung erlange, als er ohne dieselbe einem gutgläubigen Erwerber nicht entgegengesetzt werden könne, der hinterher dasselbe Recht von dem noch eingetragenen Patentinhaber im Vertrauen auf den Inhalt der Patentrolle übertragen erhalten hat, so kann dies dahingestellt bleiben. Davon, daß ein solcher anderweiter

¹ Vgl. Kohler, a. a. O.

Erwerb des Rechtes aus dem Patente oder zur Ausübung desselben das Recht der Firma M. J. paralytirt habe, ist im untergebenen Falle überall nicht die Rede. B. als noch eingetragener Patentinhaber kann dieser Firma das Recht, welches er durch rechtsgültigen Vertrag auf Letztere übertragen hat, wegen des Mangels der Eintragung nicht bestreiten und bestreitet es nicht. Von einem anderen, der ein besseres Recht erworben, ist nicht die Rede, die Befugnis der Firma M. J. zur Stellung des Strafantrages mithin nicht zu bezweifeln.“